

LT MV PD1 04.01.2022 13:40

**Ministerium für Inneres und Europa**  
Die Staatssekretärin




Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern • 19048 Schwerin

Präsidentin  
des Landtages Mecklenburg-Vorpommern  
Schloss Schwerin

19053 Schwerin

– über den

Chef der Staatskanzlei  
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Gesehen:   
Schwerin, 03.01.2022

– **Kleine Anfrage** des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD  
**Kauf der Luca-App durch das Land Mecklenburg-Vorpommern**  
Drs.-Nr.: 8/0056

Als Anlage übersende ich die Antwort der Landesregierung auf die vorbezeichnete Kleine Anfrage.

Ina-Maria Ulbrich

Anlage

**Hausanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenal am Pfaffenteich  
Alexandrinestraße 1 · 19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Ministerium für Inneres und Europa  
Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-2005  
Telefax: +49 385 588-2970  
E-Mail: [poststelle@im.mv-regierung.de](mailto:poststelle@im.mv-regierung.de)  
Internet: [www.im.mv-regierung.de](http://www.im.mv-regierung.de)

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Martin Schmidt, Fraktion der AfD**

**Kauf der Luca-App durch das Land Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Am 11. November 2021 entschied das Oberlandesgericht Rostock, dass der Einkauf der Luca-App durch die Landesregierung ohne das vorherige Einholen von Angeboten rechtswidrig war.

1. Welche Konsequenzen entstehen für das Land Mecklenburg-Vorpommern durch das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Rostock?

Zu beachten ist, dass dieser Beschluss eines von insgesamt 4 Verfahren vor der Vergabekammer betrifft. Drei Verfahren davon sind ins Rechtsmittel zum Oberlandesgericht gegangen, nur eins davon hatte Erfolg, die beiden anderen wurden vom Oberlandesgericht abgewiesen. Das Oberlandesgericht Rostock stellte in seinem Beschluss vom 11.11.2021 fest, dass der Vertrag über die Beschaffung der Luca App unwirksam ist. Da der Vertrag nicht fortgeführt werden darf, wird eine Interimsbeauftragung und neue Ausschreibung geprüft.

2. Welche Konsequenzen zieht die Landesregierung aus dem rechtswidrigen Vorgehen beim Kauf der Luca-App?

Die Landesregierung wird die der richterlichen Einzelentscheidung zu Grunde liegenden Feststellungen und die sich daraus ergebenden Konsequenzen bei zukünftigen Vergaben beachten.

3. Wer war für den Lizenzwerb der Luca-App verantwortlich?

Der Lizenzwerb wurde durch das damalige Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung durchgeführt.

4. Wie viele Bürger in Mecklenburg-Vorpommern nutzen die Luca-App?  
Wie viele Kontakte zu an Covid-19 Erkrankten konnten durch die App seit ihrer Einführung zurückverfolgt werden?

Es wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/6056 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/6208 verwiesen.

6. Welchen Einfluss hat das Urteil auf den bestehenden Vertrag zwischen den Betreibern der Luca-App und der für den Einkauf verantwortlichen Stelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/5917 verwiesen.

7. Wie hoch waren die Prozesskosten am OLG Rostock für das Land Mecklenburg-Vorpommern?

Die Prozesskosten am Oberlandesgericht betragen für das Land Mecklenburg-Vorpommern bisher 35.584,32 Euro. Eine endgültige Abrechnung aller Kosten und Erstattungsansprüche liegt noch nicht vor.

8. Mit welchen Kosten war der Lizenzwerb der Luca-App verbunden?

Hierzu wird auf die Antwort der Landesregierung zu der Kleinen Anfrage auf Drucksache 7/5917 verwiesen.